

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Nr. 1 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei der Bekämpfung von

1. Bränden (Schadenfeuern)
2. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage
3. bei öffentlichen Notständen

im Rahmen der zu erfüllenden Pflichtaufgabe unentgeltlich.

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 (1) und (3) BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen den Verursacher der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für:
  1. Einsätze nach § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
  2. Andere als in § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 (1,3,4) BrSchG LSA oder der Hilfeleistung (§ 1 (1,3,4) BrSchG LSA dienen.
  3. Freiwillige Einsätze.
  4. Die Stellung einer Brandsicherheitswache (Brandwache).

5. Durch Fehl- und Täuschungsalarm ausgelöste Einsätze von Brandmeldeanlagen oder Heimwarnmeldern, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Das Ausrücken zum Einsatzort ist als Leistung der Feuerwehr anzusehen.

Zu den anderen Einsätzen nach Nr. 2 gehören insbesondere:

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht.
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen wie z. B. Aufräum-, Anschluss, Absperr- und Beleuchtungsarbeiten,
- c) Hilfeleistungen zur Unterstützung des Rettungsdienstes beim Krankentransport, und der Berg- und Wasserrettung, einschl. der Patientenbergung (Tragehilfe),
- d) Hilfeleistung zur Unterstützung des Straßenbaulastträgers bei der Straßenunterhaltung (Beseitigung von Hindernissen, Sturmschäden und Verunreinigungen,
- e) Sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Zu den freiwilligen Leistungen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdeten oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung
- e) Einfangen und Suchen von Tieren und das Verbringen in ein Tierheim
- f) Beseitigen von Insekten (Umsiedeln oder Abtöten), sofern eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
- g) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- i) Beseitigung von Sturmschäden

Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 besteht nicht.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 (3) Satz 2 BrSchG LSA (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  3. Derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  4. Derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

5. Der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehl- oder Täuschungsalarmierung durch Brandmeldeanlagen (§ 2 Nr. 5 dieser Satzung)
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Gebührentarif und Gebührenhöhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

#### **§ 6**

##### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

#### **§ 7**

##### **Haftung**

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Nach Maßgabe des § 13 a KAG LSA können Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch auf die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

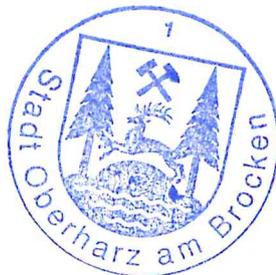
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken in Kraft.

**§ 10**  
**Außer-Kraft-Treten**

Gleichzeitig tritt die Satzung über zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken (Feuerwehr-Kostenerstattungssatzung) vom 11.09.2013 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, den 21.09.2020

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung vom 21.09.2020

**Gebührentarif**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Oberharz am Brocken**  
(Beschlussfassung vom 13.04.2021)

**Personalkosten:**

Kalkulierte Gebühr gerundet

Minutensatz	0,50 €
-------------	--------

**Fahrzeugkosten:**

**Minutensatz**

Tanklöschfahrzeuge (TLF)	5,00 €
Löschgruppenfahrzeuge >12 to (LF20, HLF 20)	6,00 €
Löschgruppenfahrzeug < 12 to (MLF, LF 8/6, LF 10/6)	6,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W)	9,00 €
Hubrettungsfahrzeug (DLK 23/12)	18,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 1, KdoW)	6,00 €
ABC-Erkundungsfahrzeug Bund (ABC-Erk.)	4,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	6,00 €
Anhänger, Tiertransportanhänger	Pauschal 1,00 €

**Sonstige Kosten:**

**Verbrauchsmaterialien**, wie Ölbindemittel, Ölsperren, Schaumbildner usw. werden zu den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % berechnet.

**Entsorgungskosten** von kontaminierten Materialien und Gegenständen werden zu den nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % berechnet.

**Reinigungskosten** von kontaminierten Materialien oder Gegenständen werden zu den nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % berechnet.